



Statuten Tennis Club Ilanz

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

I. NAME, SITZ

Art. 1

Name/Sitz Unter dem Namen „Tennis Club Ilanz“ (nachfolgend „Verein“ oder „TCI“) besteht seit 1934 ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ilanz.

Art. 2

Mitgliedschaft Der Verein ist Mitglied von Swiss Tennis sowie Graubünden Tennis und unterstellt sich deren Statuten und Vorschriften.

II. VEREINSZWECK

Art. 3

Zweck

¹Der Verein bezweckt die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Tennis-Sportes in Ilanz und Umgebung.

²Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

³Der Verein sucht den genannten Zweck zu erreichen durch:

- Betrieb und Unterhalt einer Tennisanlage zur Benutzung durch die Mitglieder des Vereins und Gäste
- Sicherstellung eines geordneten Spielbetriebes gemäss Platz- und Spielreglement
- Organisation und Durchführung von Anlässen auf und neben dem Tennisplatz
- Teilnahme von Mitgliedern an Meisterschaften
- Aktivitäten zur Gewinnung neuer Mitglieder
- Pflege guter Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern, Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit
- Aktive Förderung des Tennis-Sports bei der Jugend

III. MITGLIEDER

Art. 4

Mitglieder-
kategorien

¹Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen beitreten, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszweckes bekunden.

²Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder (Einzel und Paare)
- b) Zweitclubmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendliche
- e) Kinder
- f) Passivmitglieder (Einzel und Paare)

Art. 5

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 20 Jahre alt werden. Sie werden aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches durch den Vorstand aufgenommen.

Art. 6

Zweitclubmitglieder

Zweitclubmitglieder müssen eine Aktivmitgliedschaft bei einem anderen Tennisclub nachweisen. Sie werden aufgrund eines Beitrittsbuches durch den Vorstand aufgenommen.

Art. 7

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, welche in Anerkennung ihrer ausserordentlichen Verdienste um den TCI oder um den Tennissport durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8

Jugendliche

Jugendliche sind Spieler ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 11 Jahre alt werden und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 19. Altersjahr vollendet haben. Sie werden vom Vorstand auf schriftliches Gesuch hin und mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.

Art. 9

Kinder

Kinder sind Spieler bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden. Sie werden vom Vorstand auf schriftliches Gesuch hin und mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.

Art. 10

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die Mitglied des TCI werden oder bleiben wollen, ohne aktiv im Verein mitzumachen. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben keine Spielberechtigung. Bei Personen welche vom Passivmitglied wieder in den Aktiv-/Zweitclub-Status zurückkehren, wird die Aufnahmegebühr nicht nochmals erhoben.

Art. 11

Eintritt

¹Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Mit dem Aufnahmegesuch akzeptiert der Gesuchsteller die Statuten und Reglemente des TCI. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren bedürfen überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

²Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

³Wer in den TCI eintritt, unterstellt sich dessen Statuten und Reglemente.

⁴Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid innert 30 Tagen ab dessen Mitteilung mittels Rekurs an die nächste Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Art. 12

Austritt

¹Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung bei einem Vorstandmitglied eingehen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

²Bei einem Austritt während des Vereinsjahres bleibt der Mitgliederbeitrag für das gesamte Vereinsjahr geschuldet.

³Die Passivmitgliedschaft erlischt zudem durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung auf Ende des letzten bezahlten Vereinsjahres.

Art. 13

Ausschluss

¹Ein Mitglied kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt
- sich weigert, die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins zu befolgen
- seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt
- dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten ausübt
- dem Sport allgemein schadet

²Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Rekurs zu erheben. Mit dem Ausschluss ist jedes Spielrecht ab sofort sistiert, auch bei Rekurs. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.

Art. 14

Rechte der Mitglieder

¹Die Mitgliedschaftsrechte sind in Kapitel V (Organisation) geregelt.

²Die Aktiv-, Zweitclub- und Ehrenmitglieder sowie Jugendliche und Kinder können im Rahmen der Platz- und Spielreglement die Clubanlage des Vereins nutzen.

³Passivmitglieder sind auf der Clubanlage willkommen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt.

Art. 15
Pflichten der
Mitglieder

¹Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

²Alle beitragspflichtigen Mitglieder haben jährlich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Bei Aufnahme während der Tennissaison setzt der Vorstand den zu entrichtenden Mitgliederbeitrag nach seinem Ermessen fest.

³Der Vorstand ist berechtigt, beitragspflichtige Mitglieder, die während der ganzen Saison an der Ausübung des Tennis-Sports verhindert sind, von der Beitragspflicht zu befreien bzw. deren Mitgliederbeitrag nach seinem Ermessen zu reduzieren.

Art. 16
Ethikstatut

Der TC Ilanz setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der TC Ilanz anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern. Der TC Ilanz, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethikstatuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Ethikstatut.

Der TC Ilanz sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem TC Ilanz angehören oder zugerechnet werden können, das Ethikstatut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Ethikstatut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethikstatut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 17
Finanzierung

Der Verein wird insbesondere wie folgt finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag)
- b) Aufnahmegebühren
- c) Freiwillige Zuwendungen von Dritter
- d) Einnahmen durch Vereinsaktivitäten
- e) Beiträge von Gemeinden und anderen Institutionen
- f) Werbe- und Sponsoringbeiträge

Art. 18
Beiträge

¹Der Jahresbeitrag der verschiedenen Mitgliederkategorien sowie die Höhe der Aufnahmegebühren wird von der Generalversammlung festgelegt (Protokoll). Das aktuelle Protokoll bildet diesbezüglich jeweils einen integrierenden Bestandteil der Statuten. Der Einzel-Mitgliederbeitrag darf CHF 400.00 nicht übersteigen.

²Im Club spielberechtigte noch nicht aufgenommene Mitglieder bezahlen die normalen Beiträge der entsprechenden Mitgliederkategorie.

³Bei Wiedereintritt wird die früher bezahlte Aufnahmegebühr angerechnet.

⁴Junioren, die zu den Aktiven übertreten, bezahlen eine reduzierte Aufnahmegebühr gemäss den jeweils gültigen Beitragsbeschlüssen der Generalversammlung.

⁵Von der Beitragspflicht Befreite bezahlen einen reduzierten Beitrag. Eine Reduktion kann für maximal 3 Jahre gewährt werden. Danach hat der Übertritt zum Passivmitglied zu erfolgen. Bei Paaren hat dies zur Folge, dass das verbleibende Aktivmitglied den Beitrag für Einzelmitglieder bezahlen muss.

⁶Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 19
Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in der Höhe auf den durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

²Der Abschluss einer Versicherung für Unfälle etc. ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein haftet in keiner Weise bei Unfällen seiner Mitglieder oder bei Sachschäden.

V. ORGANISATION**Art. 20**
Vereinsjahr /
Rechnungsjahr

¹Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

²Das Vereinsjahr beginnt und endet jeweils mit der ordentlichen jährlichen Generalversammlung.

Art. 21
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 22**Aufgaben/
Befugnisse**

Die Generalversammlung umfasst die in Art. 4, Abs. 2, lit. a-c, aufgeführten Mitglieder und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1) Wahl der Stimmenzähler
- 2) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 3) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- 4) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Beschlussfassung über alle Belange des Tennisareals (Bauvorhaben, Erneuerungen, Kreditaufnahme etc.)
- 7) Beschlussfassung über Mitglieder- und andere Beiträge sowie Aufnahmegebühren
- 8) Beschlussfassung über das Budget
- 9) Abnahme des Jahresberichts des Spielleiters und Genehmigung des Jahresprogrammes
- 10) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Reglemente
- 11) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 12) Wahlen:
 - a. Präsident
 - b. übrige Vorstandsmitglieder
 - c. Rechnungsrevisoren
- 13) Ehrungen
- 14) Rekurse
- 15) Verschiedenes
- 16) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 23**Zeitpunkt**

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innert drei Monaten nach Abschluss jedes Rechnungsjahres statt. Sie ist für Aktivmitglieder obligatorisch

²Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren einer stimmberechtigten Mitgliedergruppe von 1/5 aller Aktivmitglieder statt. Sie findet innert vier Wochen nach Eingang des rechtmässig gestellten Begehrens statt. Es gelten die gleichen Kompetenzen und Bestimmungen betreffend Beschlussfähigkeit und Abstimmung wie bei der ordentlichen GV.

Art. 24**Einberufung**

¹Die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes, des Datums und der Zeit einberufen.

²Die Einladungen für ordentliche Generalversammlungen werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung elektronisch versendet und online auf der Website des TCI aufgeschaltet. Schriftliche Einladungen werden für diese Versammlungen nicht versendet.

³Die Einladungen für ausserordentliche Generalversammlungen werden elektronisch versendet und auf der Website des TCI aufgeschaltet. Diese Einladungen sollen in der Regel mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugehen.

Art. 25

Abmeldung

Aktivmitglieder, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, haben sich vor deren Durchführung beim Präsidenten des Vereins oder bei einem anderen Vorstandsmitglied zu entschuldigen.

Art. 26

Anträge

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen bis spätestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden, um an der nächsten Vereinsversammlung behandelt zu werden.

Art. 27

**Stimm- und
Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Zweitclub- und Ehrenmitglieder. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 28

Beschlussfassung

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, vorbehaltlich Art. 40.

²Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen Art. 40 & 42. Für Wahlen gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes hat stets geheim zu erfolgen.

Art. 29

**Gang der
Verhandlung**

¹Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied als Tagespräsident geführt.

²Nicht traktandierte Geschäfte dürfen erst an einer folgenden Vereinsversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

³Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmgleichheit zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

⁴Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.

Art. 30

Protokoll

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Art. 31

Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus 4 bis idealerweise 6 Mitgliedern. Es sind dies:

- 1 Präsident
- 2 Vizepräsident / Aktuar
- 3 Spielleiter
- 4 Kassier
- 5 Juniorenobmann
- 6 Beisitzer

²Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

³Der Vorstand kann bei Vakanzen bis max. drei Mitglieder in eigener Kompetenz in den Vorstand berufen (Kooptation). Die Bestätigung dieser Vorstandsmitglieder muss an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung erfolgen.

Art. 32

Wahl

¹Die Wahl des Vorstandes erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre in folgendem Turnus: Präsident und 2 Mitglieder (Art. 31, Ziff. 1,3,5) in den geraden, 3 Mitglieder (Art. 31, Ziff. 2,4,6) in den ungeraden Jahren. Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, die der übrigen Mitglieder einzeln oder gemeinsam. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

²In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Art. 33

Aufgaben

¹Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

²Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Leitung des Vereins
- b) Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebes
- c) Durchsetzung der Statuten und Vereinsbeschlüsse
- d) Vertretung des Vereins nach Aussen
- e) Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- f) Rechnungsführung, Rechnungsablage und Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern / Mitgliederkontrolle
- h) Kontrolle der Tätigkeiten jedes Vorstandsmitgliedes
- i) Erlass und Änderung Platz- und Spielordnung

³Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben, die nicht im von der Generalversammlung genehmigten Budget enthalten sind, bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- pro Jahr zu beschliessen.

⁴Rechtsgeschäfte erfordern die Unterschrift des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Für den Postcheck- und Bankverkehr wird dem Kassier und dem Präsidenten Einzelunterschrift erteilt.

Art. 34

Vorstandssitzungen

¹Normalerweise finden 4 Vorstandssitzungen pro Jahr statt. Diese werden vom Präsidenten unter Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Sitzung einberufen.

²Jedes Mitglied des Vorstandes kann unabhängig davon jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung durch den Präsidenten beantragen.

Art. 35

Beschlussfähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Art. 36

Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr, wobei jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zukommt.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Art. 37

Protokoll

Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 38

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Beitragspflicht befreit.

Art. 39

Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils in den geraden Jahren für zwei Vereinsjahre zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung jährlich schriftlichen Bericht und stellen Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 41Liquidations-
überschuss

Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen vorhandenen Liquidationsüberschusses.

Art. 42

Statuten

¹Die Statuten können durch jede Generalversammlung geändert werden. Diesbezügliche Beschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

²Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des TCI vom 22. März 2024 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des TCI vom 23. März 2012 und deren Statutennachträge.

Ilanz, 22. März 2024

Tennis Club Ilanz

Präsident


.....
Rafael Rensch

Aktuar


.....
Marcus Cathomas